

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2015

Osnabrück, den 30. April 2015

Nr. 4

### Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück.....	15
Abfallbilanz 2014; Osnabrücker ServiceBetrieb .....	16
Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2015 .....	17
Satzung der Stadt Osnabrück vom 21. 04. 2015 zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- gebietes Nr. 5 „Quartier Rosenplatz“ für den Teilbereich „Quartier Rosenplatz – westlich Iburger Straße“ .....	18

### Stadt Osnabrück

#### Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 21. 4. 2015 gemäß der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 55 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 536 – An den Klaussegärten –  
Planbereich: zwischen Bülowstraße, Humboldtstraße, Buersche Straße und Bohmter Straße

Die Veränderungssperre kann im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Osnabrück, 30. 4. 2015

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Frank Otte  
Stadtrat



**Stadt Osnabrück**

**Abfallbilanz 2014**

Der Osnabrücker Service Betrieb veröffentlicht als entsorgungspflichtige Körperschaft nach § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) die Abfallbilanz für das Kalenderjahr 2014.

Grundlage für die Zuordnung zu den einzelnen Abfallarten bilden die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) und der Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) sowie Sonderschlüssel entsprechend den Erhebungsvordrucken des Landesbetriebes für Statistik Niedersachsen. Für die Abfallbilanz wurden mehrere Abfallarten in Gruppen zusammengefasst.

**Osnabrück, den 21. 04. 2015**

**Osnabrücker ServiceBetrieb**

Axel Raue  
Betriebsleitung

**Abfallbilanz 2014**

Bilanz über Art und Menge der entsorgten Abfälle sowie über deren Verwertung und Beseitigung

Abfallcode -gruppe	Abfallart	Aufkommen Menge	Verbleib	
			Verwertung	Beseitigung
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechan. Formgebung ...	0 t		X
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger ...	34,6 t	X	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	300,8 t	X	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	87,5 t	X	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer & teerhaltige Produkte	75,4 t		X
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	387,9 t	X	
17 05	Boden (einschl. Aushub...), Steine und Baggergut	33.783,5 t	X	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	54,7 t		X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	0,0 t		X
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung	335,2 t		X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung ...	2.665,4 t	X	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	18.760,4 t	X	
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	8.080,5 t	X	
20 01	Getrennt gesammelte schadstoffhaltige Abfälle	153,1 t	X	X
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	19.793,1 t	X	
20 02 02	Boden und Steine	8.863,2 t	X	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	29.803,7 t		X
20 03 03	Straßenkehricht	3.095,8 t	X	
20 03 07	Sperrmüll	3.201,8 t	X	

**Osnabrücker ServiceBetrieb**

**21. 04. 2015**

Axel Raue  
Betriebsleitung

**Stadt Osnabrück**

**Haushaltssatzung  
der Stadt Osnabrück  
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015** wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	482.319.826 €
1.2 der ordentlichen	
Aufwendungen auf	491.476.143 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen	
Aufwendungen auf	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	473.394.256 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	467.823.264 €
2.3 der Einzahlungen für	
Investitionstätigkeit	17.950.100 €
2.4 der Auszahlungen für	
Investitionstätigkeit	39.053.870 €
2.5 der Einzahlungen für	
Finanzierungstätigkeit	56.903.770 €
2.6 der Auszahlungen für	
Finanzierungstätigkeit	43.850.500 €

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan für das Sondervermögen „Klärwerke und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 2015** wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	44.105.810 €
1.2 der ordentlichen	
Aufwendungen	32.687.350 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	100.000 €
1.4 der außerordentlichen	
Aufwendungen	380.000 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	41.893.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	37.596.650 €
2.3 der Einzahlungen für	
Investitionstätigkeit	50.000 €
2.4 der Auszahlungen für	
Investitionstätigkeit	5.000 €

2.5 der Einzahlungen für	
Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für	
Finanzierungstätigkeit	3.265.900 €

§ 2

**Absatz 1**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird auf 21.103.770 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 16.238.700 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird auf 992.000 € festgesetzt.

**Absatz 2**

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften für das Jahr 2015 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 32.450.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird auf 17.932.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird auf 4.400.000 € festgesetzt.

§ 4

**Absatz 1**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird auf 50.000.000 CHF begrenzt. Vom Gesamtbetrag der Liquiditätskredite dürfen bis zu 1/3 mit einer Zinsbindung von längstens vier Jahren aufgenommen werden.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Osnabrücker ServiceBetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**Absatz 2**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Jahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 440 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.

**Osnabrück, den 09. 12. 2014**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 22. 04. 2015 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-404 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen liegt vom 04. 05. bis einschließlich 12. 05. 2015 während der Sprechzeiten im Dienstgebäude, Hannoverstraße 6-8, 49084 Osnabrück, Zimmer 2 E 04, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Osnabrück, den 30. 04. 2015**

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister  
Wolfgang Griesert



**Stadt Osnabrück**

**Satzung  
der Stadt Osnabrück vom 21. 04. 2015  
zur Teilaufhebung der Satzung  
über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes Nr. 5  
„Quartier Rosenplatz“ für den Teilbereich  
„Quartier Rosenplatz – westlich Iburger Straße“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5

des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 5 „Quartier Rosenplatz“ vom 27. März 2001 wird für den in § 2 näher bezeichneten Teilbereich aufgehoben.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein:

Den Bereich südlich der Spichernstraße, westlich der Iburger Straße, nördlich der Wörthstraße, östlich der Wörthstraße 41, Spichernstraße 17.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osnabrück

Flur 85, 106/1 teilweise

Flur 152, Flurstücke 16/2, 17/1, 24/1 teilweise, 67/1, 67/2, 68/2, 68/3, 77/2, 85/1, 90/3, 90/4, 93/2, 93/3, 105/1, 106/1, 114/1, 115/1, 159/1, 159/4 teilweise, 167/2, 474/77, 479/89, 492/109, 493/90, 533/163, 641/67, 694/109, 696/67

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

**Osnabrück, den 21. 04. 2015**

Wolfgang Griesert  
Der Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- a) Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Verkündung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

- d) Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen.
- e) Die im Grundbuch eingetragenen Sanierungsvermerke werden gelöscht.
- f) Die Satzung und die Karte, in denen der räumliche Geltungsbereich dargestellt ist, liegen zur Einsichtnahme im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 135, während der Dienstzeiten aus.

**Osnabrück, 30. 04. 2015**

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Frank Otte  
Stadtrat



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.